

Statuten Zitherverein Zürich ZVZ

Art. 1 Name und Sitz

Der Zitherverein Zürich ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er hat seinen Sitz in Zürich (ZH).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Konzertzitherspiels im Orchester und hat das Ziel einstudierte Werke öffentlich vorzutragen. Bei Bedarf können weitere Instrumente beigezogen werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Zitherverein Zürich besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder sind ZitherspielerInnen und weitere passende InstrumentalistInnen, welche möglichst regelmässig an den Proben teilnehmen und im Orchester mitspielen. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und können zu den traktandierten Verhandlungsthemen Anträge stellen. Ihnen wird das Recht auf schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung für nicht traktandierete Anträge gewährt. Nach einer Schnupperprobe entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Dirigenten über die Aufnahme eines Aktivmitglieds.

Passivmitglieder können alle an der Zithermusik interessierten Personen werden. Passivmitglieder haben keine Mitgliederrechte. Sie erhalten persönliche Einladungen zu den öffentlichen Auftritten des Orchesters.

Bei Bedarf werden Gastspieler beigezogen. Sie besitzen keine Mitgliederrechte.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens Fr. 180.- verpflichtet. Die genaue Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt und anschliessend zur Zahlung fällig. Passivmitglieder bezahlen einen Mindestbetrag von Fr. 15.-.

Art. 5 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritte sind dem Vorstand mitzuteilen.

Austritte sind in der Regel nach einem erfolgten Konzert möglich.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Der einbezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- Wahlen bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Dirigenten / der Dirigentin
- Bei Bedarf Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen (relativen) Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr von GV zu GV. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- vertritt den Verein gegen aussen
- führt die laufenden Geschäfte
- beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder
- unterstützt den Dirigenten in der Programmplanung
- beruft die Generalversammlung ein
- erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, diese müssen immer 2 Mitglieder haben.

Art. 12 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften mit dem laufenden Jahresbeitrag.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann solange nicht erfolgen, als drei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den Verein weiterzuführen und seine Verpflichtungen zu erfüllen. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es beginnt im Januar und endet im Dezember.

Diese Statuten wurden am 29. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Tagungspräsidentin:
H. Pfefferli

Die Protokollführerin:
A. Gabler



